



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/318**

A09, A14

25. Oktober 2022

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3348

Telefax 0211 871-3355

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

**Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022**

**Antrag der Fraktion der SPD vom 29.09.2022 „Aktueller Sachstand im Zusammenhang mit dem Tod eines 16-jährigen Jugendlichen bei einem Polizeieinsatz in Dortmund am 08.08.2022“ und Antrag der Fraktion der FDP vom 17.10.2022 „Aktueller Sachstand im Zusammenhang mit dem Tod eines 16-jährigen Jugendlichen bei einem Polizeieinsatz in Dortmund am 08.08.2022“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Aktueller Sachstand im Zusammenhang mit dem Tod eines 16-jährigen Jugendlichen bei einem Polizeieinsatz in Dortmund am 08.08.2022“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 27.10.2022**  
**zu dem Tagesordnungspunkt**  
**„Aktueller Sachstand im Zusammenhang mit dem Tod eines 16-jäh-**  
**rigen Jugendlichen bei einem Polizeieinsatz in Dortmund am**  
**08.08.2022“**

Anträge der Fraktion der SPD vom 29.09.2022 und der Fraktion der  
FDP vom 17.10.2022

Sachstand der Ermittlungen

Bezüglich des aktuellen Sachstandes der Ermittlungen weise ich auf den öffentlichen sowie den nichtöffentlichen Bericht des Ministers der Justiz für die Sitzung des Rechtsausschusses am 26.10.2022 hin.

Darüber hinaus hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 20.10.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat dem Ministerium der Justiz zu den Fragen 8 und 9 am 17.10.2022 Folgendes berichtet:

8.

*Aus den Ermittlungsakten ergibt sich hinsichtlich der Aufnahme des Geschehens durch die Polizei Folgendes:*

*Die Akten beginnen mit einer von PHKin [...] (PP Dortmund) gefertigten Strafanzeige wegen Bedrohung, die sich gegen den getöteten Jugendlichen richtet. Es folgt ein Vermerk des POK [...] (PP Dortmund), aus dem im Wesentlichen hervorgeht, dass sie den Auftrag erhalten hätten, sich zu den Städtischen Kliniken Nord zu begeben, wo der getötete Jugendliche behandelt werde. Sie seien um 18.06 Uhr über den Todeseintritt unterrichtet und ihnen seien Gegenstände des Jugendlichen sowie eine DEIG-Hülse ausgehändigt worden. Hierauf folgt der Einleitungsvermerk der KHKin [...] (PP Recklinghausen) über die Übernahme der Ermittlungen durch die dortige Dienststelle, die Einrichtung einer Mordkommission und die sodann getroffenen Maßnahmen. Sie sei um 17.00 Uhr durch den DGL der dortigen Kriminalwache*



*darüber unterrichtet worden, dass es in Dortmund zu einem Schusswaffengebrauch durch Polizeibeamte gekommen sei; um 17.28 Uhr sei entschieden worden, dass bei dem PP Recklinghausen eine Mordkommission einzurichten sei. Durch EPHK [...] sei mitgeteilt worden, dass der Tatort bis zum Eintreffen der Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten des PP Recklinghausen durch PHK [...] gesichert werde; im Klinikum Nord sei POK [...] Ansprechpartner.*

*Weitere Vermerke und Verfügungen des PP Dortmund im Zusammenhang mit der Aufnahme der Ermittlungen finden sich nicht.*

9.

*Im Zusammenhang mit der Aufnahme der Ermittlungen ist es zu Absprachen über die Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Innenministerium nicht gekommen. Der die Ermittlungen führende Dezernent hat allerdings von Beginn an deutlich gemacht, dass die Pressehoheit allein bei der Staatsanwaltschaft Dortmund liegt.“*

#### Vorgenommene Prüfungen bzw. Maßnahmen

Zu bisher vorgenommenen Prüfungen und Maßnahmen, die durch das Ministerium des Innern veranlasst wurden, berichte ich wie folgt:

#### Prüfung der Trage- und Einschaltspflicht der Bodycam sowie Kopplung zwischen Distanz-Elektro-Impulsgerät (DEIG) und Bodycam

Die Prüfung der Möglichkeit einer Kopplung der Bodycam mit dem DEIG sowie die Prüfung einer etwaigen Trage- und/oder Aufnahmespflicht mit der Bodycam dauern an.

#### Prüfung der relevanten Handreichungen, Dienstvorschriften und Manuale

Die durch das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) in Abstimmung mit dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) vorgelegten Regelungslagen werden einsatzfachlich geprüft und ggf. fortgeschrieben, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei nachfolgend zu sensibilisieren und ihre Kompetenzen zu stärken. Die Prüfung der Regelungslagen dauert an.

In der Sitzung des Innenausschusses am 22.09.2022 wurde auf Nachfrage des Abgeordneten Lürbke MdL zugesagt zu prüfen, ob die Manuale



und Dienstvorschriften, die am 14.09.2022 der Staatsanwaltschaft Dortmund übermittelt wurden, in geeigneter Form auch den Mitgliedern des Innenausschusses zugänglich gemacht werden können. Ein Ordner mit allen relevanten Dienstvorschriften und Manualen wurde am 20.10.2022 per Boten an den Geheimschutzbeauftragten des Landtags übergeben.

Fortbildung zum kommunikativen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen (z. B. psychische Störungen, suizidale Absichten) für (Führungs-)Kräfte des Wachdienstes unter Einbeziehung von Kräften der Verhandlungsgruppe

Um die Kompetenzen der (Führungs-)Kräfte des Wachdienstes zu stärken und zu erweitern, hat das LAFP NRW mit Bericht vom 19.09.2022 eine Grobkonzeption zum kommunikativen Umgang mit Menschen in psychischen Ausnahmesituationen vorgelegt. Mit Erlass vom 22.09.2022 wurde das LAFP NRW beauftragt, auf dieser Grobkonzeption basierend, unter Einbeziehung unterschiedlicher Fortbildungs- und Wissenstransferformate, eine detaillierte Konzeption zu erstellen und bis zum 01.11.2022 vorzulegen.

Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fortschreibung der polizeilichen Aus- und Fortbildung

Das LAFP NRW wurde mit Erlass federführend beauftragt, Schusswafengebräuche sowie sämtliche Zwangsmaßnahmen mit Todesfolge der letzten fünf Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sich daraus Anhaltspunkte ergeben, die einen Anpassungsbedarf in der Aus- und Fortbildung nahelegen. Hierzu werden unter anderem bereits abgeschlossene Einsatznachbereitungen ausgewertet. Die Auswertung dauert an.

Prüfung einer Änderung der Kriminalhauptstellenverordnung

Die Erforschung und Verfolgung von Straftaten, die unter Beteiligung von im Landesdienst stehenden Beschäftigten einer Kriminalhauptstelle begangen werden, wird durch eine andere, im Vorhinein festgelegte, Kriminalhauptstelle wahrgenommen. Die Festlegung richtet sich nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über die Bestimmung von Polizeipräsidien zu Kriminalhauptstellen (KHSt-VO). Damit ist sichergestellt, dass eine Polizeibehörde nicht gegen Beschäftigte der eigenen Behörde ermittelt. Sollte im Einzelfallgeboten sein, eine Aufgabenübertragung, abweichend von den Zuständigkeitsregelungen der KHSt-VO, auf eine andere Polizeibehörde vorzunehmen, so erfolgt diese auf Grundlage von § 7 Absatz 5 Polizeiorganisationsgesetz NRW.



Es sind keine Anhaltspunkte bekannt, die die Neutralität der Ermittlungsführung durch diese Regelung in Zweifel ziehen. Das Gefühl, das Ermittlungen von einer Polizeibehörde gegen eine andere Polizeibehörde nicht neutral durchgeführt werden, würde ebenso bei alternativen Systemen bestehen. Die Entscheidung zur Zusammenarbeit der benachbarten Kriminalhauptstellen wurde aufgrund sachlicher Aspekte getroffen, z.B. schnelle Anfahrtswege für die Ermittlungen vor Ort, die Aufnahme von Zeugenaussagen vor Ort, auch zu einem späteren Zeitpunkt, sowie die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Erforschung und Verfolgung des Sachverhalts, der sich im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde Dortmund ereignet hat, unter der Sachleitung der Staatsanwaltschaft Dortmund, durch die Kriminalhauptstelle Recklinghausen.

Aus einsatz- und kriminalfachlicher Sicht liegen - im vorliegenden Fall sowie über diesen hinaus - keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Neutralität und die Objektivität der Ermittlungsführung nicht vollumfänglich gewährleistet sind. Insofern besteht derzeit kein Anlass zur Prüfung anderweitiger Zuständigkeitsregelungen bei Amtsdelikten im Bereich der Polizei NRW.

#### Kenntnis des Ministers des Innern

Mit Lageerstmeldung der Kreispolizeibehörde Dortmund von Montag, dem 08.08.2022, 17:17 Uhr, gesteuert um 17:25 Uhr durch das Lagezentrum NRW, wurde auch der Minister des Innern über einen Schusswaffengebrauch von Polizeivollzugsbeamten in Dortmund informiert.

Zum Sachverhalt wurde dabei wie folgt berichtet (Anm.: Schreibfehler wurden übernommen):

*„Betreff: Lageerstmeldung, Schusswaffengebrauch durch PVB, Dortmund 08.08.2022*

*PP Dortmund  
DirGE/FLD/LSt*

*1. Einsatzzeit: 08.08.2022, 16:25 Uhr*



*2. Einsatzort: Holsteiner Straße 21, Dortmund*

*3. Sachverhalt:*

*Zur Einsatzzeit wurde eine männliche Person mit suizidalen Absichten im dortigen Innenhof gemeldet. Die Person war mit einem Küchenmesser bewaffnet und drohte augenscheinlich damit, dieses in suizidaler Absicht einzusetzen.*

*Im weiteren Einsatzverlauf kam es zum Schusswaffengebrauch durch eingesetzte PVB gegen den Suizidenten. Der verletzte Suizident wurde unmittelbar durch den bereitgestellten Rettungsdienst medizinisch versorgt. Nach aktuellem Stand besteht keine Lebensgefahr. PVB wurde nicht verletzt.*

*Es besteht Medieninteresse. Es wird nachberichtet.“*